

**Förderrichtlinie ergänzende Förderung zum Landesprogramm  
„Gesellschaftliche Teilhabe Jobperspektive 58+“**

Projektförderung gem. § 16f Zweites Buch Sozialgesetzbuch - (SGB II)

**1. Präambel**

Im Rahmen des Landesprogrammes „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ ist die Schaffung von bis zu 116 öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten bei Trägern der Landeshauptstadt Magdeburg“ vorgesehen. Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg koordiniert die Besetzung der geförderten Beschäftigungsverhältnisse. Gefördert werden vollumfänglich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse von 20 Stunden wöchentlichem Arbeitsvolumen für Tätigkeiten, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die individuelle Beschäftigungszeit der Teilnehmer/-innen soll in der Regel mindestens ein bis maximal drei Jahre betragen. Erste Projekte begannen zum 01.07.2016.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Träger der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund des angebotenen Förderumfangs und der bereits vorliegenden Parallelangebote des zweiten Arbeitsmarktes nur eingeschränkt Beschäftigungsangebote schaffen.

Von 116 geplanten Beschäftigungsverhältnissen konnten bislang trotz intensivster Bemühungen nur 79 Stellen durch die Landeshauptstadt Magdeburg eingeworben werden.

Ziel dieser §16f SGB II Förderrichtlinie des Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg ist es, die Attraktivität der zu schaffenden öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten für die Trägerlandschaft der Stadt Magdeburg signifikant zu erhöhen. Trägerseitig kommunizierte Förderlücken im Bereich der Sachkostenfinanzierung und des Umfangs der förderfähigen Arbeitsstunden sollen verringert werden.

Angesprochen werden sollen sowohl Träger, die bisher noch nicht auf die mehrfachen Interessenbekundungsverfahren der Landeshauptstadt Magdeburg reagiert haben (Neuakquise), Träger, die eine Teilnahme vorgesehen haben, deren Projekte aber noch nicht begonnen haben und Träger, die den Beschäftigungsumfang der Teilnehmer erweitern wollen. Hier besteht das Ziel u.a. auch in der qualitativen und quantitativen Verbesserung in der Durchführung der dreijährigen Projekte.

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt mit Vorlage dieser Förderrichtlinie die Verbesserung der Integrationsquote und der Verringerung der Hilfebedürftigkeit.

## **2. Zuwendungszweck**

Das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg fördert Projekte, die am Landesprogramm „Jobperspektive 58+“ teilnehmen, ergänzend. Diese Projekte sind geeignet, innovative und nachhaltige Lösungen bei der Integration in Arbeit im Sinne des gesetzlichen Auftrages des SGB II zu schaffen.

Die Projekte sollen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, welche das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe durch längerfristige, zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eröffnen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind zuwendungsfähig:

- a) Sachkosten
- b) Lohnkostenzuschuss inklusive der pauschalierten Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **3. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage sind die Vorschriften zur „Freien Förderung“ des § 16f SGB II.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnungen der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei der Durchführung von Projekten ist deren Wirkung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu beachten. Die Schaffung und der Bestand von Arbeitsplätzen dürfen nicht negativ beeinflusst werden.

## **4. Förderungsgegenstand**

### **4.1 Sachkostenzuschuss**

Zuwendungsfähig sind tatsächlich anfallende reine Sachkosten, welche im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des Landesprogrammes „Jobperspektive 58+“ entstehen. Personalkosten und auch Personalnebenkosten sind nicht förderfähig. Sachkosten sind bis zu 100,- € pro Monat und Teilnehmer zuwendungsfähig. Der Umfang der Beschäftigung des Teilnehmers wirkt sich nicht auf die Höhe des Sachkostenzuschusses aus.

Für Projekte, die vor Veröffentlichung dieser Richtlinie begonnen haben, ist diese Art der Förderung ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Beispielhaft förderfähig können sein:

- Verbrauchsmaterialien, Werkstoffe zur Maßnahmedurchführung

- geringwertige Wirtschaftsgüter wie Geräte und Werkzeuge zur Maßnahmedurchführung bis zu einem einzelnen Wert von maximal 400,- EUR
- Büromaterialien, Telefon, Internet
- anteilige Mietkosten sofern diese aus Anlass der Maßnahmedurchführung entstehen

#### **4.2 Lohnkostenzuschuss**

Einem Träger kann ein Lohnkostenzuschuss gewährt werden, wenn er einen Teilnehmer im Rahmen des Landesprogramms „Jobperspektive 58+“ in einem in der Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden versicherungspflichtig beschäftigt. Förderfähig sind auch bereits laufende Projekte nach dem Landesprogramm, soweit diese nach dieser Richtlinie den Beschäftigungsumfang der Programmteilnehmer zukünftig erhöhen.

Zuwendungsfähig sind die anfallenden Lohnkosten inklusives eines pauschalierten Arbeitgeberanteils in Höhe von 20 Prozent ab der 21. bis maximal 30. wöchentlichen, arbeitsvertraglich festgelegten Arbeitsstunde. Maximal zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind zehn Arbeitsstunden pro Woche und Teilnehmer. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet. Das Mindestlohngesetz findet Anwendung.

Zukünftige Anpassungen des Arbeitsentgelts z.B. auf Grund einer Änderung der tariflichen oder gesetzlichen Grundlage sind zuwendungsfähig, soweit diese im Rahmen eines Änderungsantrages geltend gemacht und als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Anpassungen eines ortsüblich gezahlten Arbeitsentgeltes sind während der Förderdauer ausgeschlossen.

Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber in Folge einer Reduzierung oder Erhöhung der Arbeitszeit ein geringeres oder höheres Arbeitsentgelt zahlt oder gezahlt hat, ist der Lohnkostenzuschuss entsprechend anzupassen und gegebenenfalls zurückzuzahlen. Für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat (z. B. Krankengeldbezug, unbezahlter Urlaub), wird kein Lohnkostenzuschuss erbracht.

Die Berechnung für Teilmonate erfolgt analog § 339 SGB III. Der Lohnkostenzuschuss wird in diesen Fällen für jeden Tag ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt um ein Dreißigstel des festen Betrags gekürzt. Soweit der Arbeitsvertrag nicht zu Beginn eines Monats geschlossen wird, erfolgt die Berechnung der Höhe des Lohnkostenzuschuss analog § 339 SGB III. Ein Änderungsbescheid ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähige Personengesellschaften, Bildungsträger, Vereine und Verbände sein. Fördervoraussetzung bildet ein rechtsgültiger Zuwendungsbescheid zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Landesprogrammes „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen nach dieser Richtlinie können alle Träger im Sinne der Nummer 5 dieser Richtlinie erhalten, deren Anträge vollständig sind und den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsumfanges nach dieser Richtlinie gilt das Vorhaben als noch nicht begonnen, soweit der Beschäftigungsumfang noch nicht erhöht wurde.

Fördervoraussetzung ist ein rechtsgültiger Zuwendungsbescheid zur Förderung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Landesprogrammes „Gesellschaftliche Teilhabe – Jobperspektive 58+“ der Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Wird die Grundförderung im Rahmen des Landesprogrammes beendet, so endet die Förderung nach dieser Richtlinie automatisch zum selben Zeitpunkt.

Gefördert werden können nur Arbeitsplätze, die mit Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 SGB II besetzt werden. Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Programmteilnahme ist unschädlich.

## 7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dabei werden vom Träger diejenigen Ausgaben aus Eigenmitteln getragen, die über den festgelegten Lohn- und Sachkostenzuschuss nach den Nummern 4.1 und 4.2 dieser Richtlinie hinausgehen.

Die Förderung wird aus Mitteln des Eingliederungstitels des Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg finanziert.

Es steht ein Gesamtvolumen in Höhe von bis zu

**2.200.000,00 €**

in den Jahren 2016 – 2019 zur Verfügung.

Die Zuwendung ist bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte des Landesprogrammes „Jobperspektive 58+“ entstehen. Bemessungsgrundlage des Sachkostenzuschusses sind die auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplans nachweisbaren und angemessenen zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung des Projekts unmittelbar entstehen.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind ab 26. September 2016 im Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen. Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag ist beim Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

#### Lohnkostenzuschuss

1. Rechtskräftiger Zuwendungsbescheid „Jobperspektive 58+“
2. Kopie Arbeitsvertrag des/der Teilnehmer/s
3. Anmeldung zur Sozialversicherung

#### Sachkostenzuschuss

1. Rechtskräftiger Zuwendungsbescheid „Jobperspektive 58+“
2. Kopie Arbeitsvertrag des Teilnehmers
3. Kosten- und Finanzierungsplan für geplante Sachkosten im Rahmen des Projektes

Die Trägereignung gilt auf Grund des rechtskräftigen Zuwendungsbescheides „Jobperspektive 58+“ als nachgewiesen. Änderungen sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

### **8.2 Bewilligungsverfahren**

Der Bewilligungsstelle (Team 425) obliegen die Information und fördertechnische Beratung der Antragsteller, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Antragsteller sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung).

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Zuwendungen werden durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt und sind mit Unterschrift des Rechtsbehelfsverzichtes bestandskräftig. Das Projekt darf grundsätzlich erst beginnen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Entscheidung über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn obliegt dem Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg und ist im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

Für die Bewilligung, Verwendung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die BHO, die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst dazu erlassener Richtlinien sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Bei mehrmaliger zweckwidriger Verwendung oder Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Richtlinie kann der Träger von der Förderung ausgeschlossen werden.

Die in den Zuwendungsbescheiden bewilligten Ausgabemittel werden vom Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg nach Mittelabforderung und Sicherung der Nachweispflicht bereitgestellt.

### **8.3 Dokumentation und –nachweisführung - prüffähige Unterlagen**

Grundlage der Dokumentationspflichten bildet die ANBest-P nebst Verwaltungsvorschriften zur BHO. Für den Nachweis einer ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist es erforderlich, dass zum jeweiligen Ausgabebeleg alle zahlungsbegründenden Unterlagen direkt auffindbar

sind. Dafür ist eine Programmakte beim Zuwendungsempfänger zu führen. Außerdem ist der Nachweis der Ausgaben mittels Rechnungs- und Ausgabebelegen zu führen, d.h. aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger/-in und zu welchem Zweck die Mittel eingesetzt wurden. Belege zum Nachweis sind in der Regel Original-Rechnungen mit Angabe der Umsatzsteuer und dazugehörige Original-Quittungen. Zur Projektbezogenheit von Ausgaben muss der tatsächliche Zahlungsfluss nachgewiesen werden. Der Zusammenhang zwischen Rechnungs- und Ausgabebeleg muss erkennbar sein. Jeder Beleg muss ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zum Projekt haben (vgl. Nr. 6.4 ANBest-P). Werden Ausgaben anteilig abgerechnet, muss der Kostenverteilungsschlüssel nachvollziehbar und erkennbar sein. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

#### **8.4 Belegliste und Belegführung**

Gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P sind die Beleglisten chronologisch nach Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die elektronische Belegliste sollte pro Beleg nachfolgend aufgeführte spezifische Angaben enthalten. Dabei sind alle Beleginformationen verpflichtend anzugeben, mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich als optional gekennzeichnet sind.

- Datum der Zahlung
- Beleg-Nr. (aus der Buchhaltung zur eindeutigen Identifikation des Beleges)
- Zahlungsempfänger
- Grund der Zahlung (möglichst eindeutig)
- Betrag
- Bemerkung (optional, empfohlen bei Erläuterungen zum Beleg)

Die anhand der Belegliste aufzufindenden Belege umfassen:

- den Auszahlungsnachweis (z.B. Zahlungsanordnungen)
- die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Rechnung)
- ggf. weitere notwendige Unterlagen (z.B. Vergabevermerk über Auftragsvergabe).

Bei Belegen, die auf Umlageschlüsseln basieren, ist eine nachvollziehbare Kalkulation der Umlage vorzuhalten.

#### **9. Inkrafttreten und Verhältnis zu anderen Leistungen**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 26. September 2016 in Kraft.  
Das Programm endet mit Ablauf des Förderprogrammes „Jobperspektive 58+“.

Die Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nachrangig im Verhältnis zur Förderung nach der Richtlinie „Gesellschaftliche Teilhabe – Perspektive 58+“.